

# Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Reppisch im Siedlungsgebiet der Stadt Dietikon.

## Öffentliche Auflage nach § 15g der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV)

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Die Reppisch ist ein Gewässer von kantonaler oder regionaler Bedeutung. Darum hat der Kanton den Gewässerraum geplant – und zwar im so genannten vereinfachten Verfahren. Zum Entwurf des Gewässerraumdossiers konnten die kantonalen Fachstellen und die betroffene Gemeinde bereits Stellung nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und das Gewässerraumdossier entsprechend bereinigt. An der Reppisch ist derzeit ein Hochwasserschutzprojekt in einer frühen Phase in Planung. Der Gewässerraum wird bereits jetzt im vereinfachten Verfahren festgelegt, weil dadurch die aktuell geltenden, restriktiveren Übergangsbestimmungen zum Gewässerraum zeitnah durch den definitiven Gewässerraum abgelöst werden können. Die offizielle Bekanntmachung des Hochwasserschutzprojekts erfolgt Anfang Oktober 2024.

Gestützt auf § 15 g HWSchV werden die Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Reppisch vom 29. August 2024 bis zum 28. Oktober 2024 öffentlich aufgelegt. Die massgebenden Projektunterlagen liegen über die ganze Frist im Bausekretariat, Stadthaus, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, während den aktuell geltenden Öffnungszeiten gemäss Homepage der Stadt Dietikon öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen sind in digitaler Form über die Informationsplattform Gewässerraum ([www.gewaesserraum.ch/publikationen](http://www.gewaesserraum.ch/publikationen)) während der Auflagefrist einsehbar und die Gewässerräume (Karte «Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum, Wasserrechte und Hochwasserrückhaltebecken») im kantonalen GIS-Browser ([www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)) publiziert.

Mehr zum Gewässerraum und den Auflagen, die dort gelten, entnehmen Sie der Informationsbroschüre «Gewässerraum – Das Wichtigste in Kürze». Weiterführende Informationen und zwei interessante Erklärvideos finden Sie unter <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/wasserbau/gewaesserraum.html>

### Rechtsmittelbelehrung

Gemäss § 15g Abs. 4 HWSchV kann während der öffentlichen Auflage jedermann Einwendungen gegen den Entwurf zur Festlegung des Gewässerraums erheben. Einwendungen können bis zum 28. Oktober 2024 mit schriftlicher Begründung im Doppel und mit Vermerk «Einwendungen GWR Reppisch, Dietikon» bei folgender Adresse eingereicht werden:

**Baudirektion Kanton Zürich**  
**AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
**Abteilung Wasserbau, Sektion Planung**  
**Walcheplatz 2**  
**8090 Zürich**